

Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art.24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende Satzung über die Benutzung der Bücherei der Stadt Abensberg

§ 1 Allgemein

- (1) Die Stadtbücherei der Stadt Abensberg dient als öffentliche Bücherei der Allgemeinheit für Zwecke der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, sowie der Freizeitgestaltung und fördert aktiv die Lesekultur und Medienkompetenz.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Druckschriften, Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art (im folgenden zusammenfassend „Medien“ genannt), gibt diese zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume aus (im folgenden „Ausleihe“ genannt), oder stellt sie zur Benutzung in den Bibliotheksräumen bereit. Sie erteilt Auskünfte aller Art aus ihren Beständen und anderen Informationsquellen und vermittelt nach Möglichkeit auch Medien und Informationen anderer gemeinnütziger Einrichtungen. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere die örtlichen Träger und Förderer der Kultur, Bildung und die sozialen Einrichtungen bei Erfüllung ihrer Aufgaben und beteiligt sich mit eigenen Veranstaltungen am kulturellen Leben der Stadt.
- (3) Die Stadtbücherei Abensberg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Stadtbücherei wird nicht mit der Absicht betrieben, Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.
- (4) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2 Benutzerkreis und Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) Jede Person kann im Rahmen der nachfolgenden Absätze und der übrigen Bestimmungen dieser Satzung die Einrichtung der Stadtbücherei Abensberg benutzen und ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) Zwischen der Stadtbücherei und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Satzung gilt für alle Personen, die sich in der Bücherei aufhalten.

§ 3

Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Vor dem Verlassen der Stadtbücherei sind alle mitgeführten Medien aus dem Bestand der Stadtbücherei unaufgefordert zu verbuchen. Dies geschieht durch das Personal der Bücherei. Bei der Rückgabe sind die ausgeliehenen Medien durch das Personal der Stadtbücherei zurück zu buchen.
- (2) Die Stadtbücherei Abensberg stellt für die Benutzerinnen und Benutzer kostenfreies W-Lan zur Verfügung. Es gelten die einschlägigen Vorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Bei der Nutzung der Internetzugänge ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalte rechtswidrig, jugendgefährdend oder beleidigend sind oder die kommerzielle Werbung darstellen. Weiter ist untersagt, sich auf fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.
- (3) Für Schäden haftet der Benutzer bzw. die Benutzerin in vollem Umfang. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- (4) Die Stadt Abensberg/Stadtbücherei behält sich weiterhin vor, Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, von der Internetnutzung auszuschließen. § 9 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (5) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Jedes Verhalten, das den ordnungsgemäßen Büchereibetrieb oder andere Benutzerinnen und Benutzer stört, Personen, Gebäude oder Gegenstände gefährdet, ist in der Stadtbücherei zu unterlassen. Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet für Schäden, die aus dem Missbrauch oder der schuldhaften Beschädigung von Büchereigut und aller Einrichtungen resultieren. Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Bücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB.
- (7) Beim Verdacht und im Falle einer Erkrankung an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes darf die Stadtbücherei nicht mehr betreten und benutzt werden. Möglicherweise kontaminierte Medien sind der Bücherei gesondert zur Desinfektion zu übergeben. Etwaige Kosten der Desinfektion können dem Benutzer bzw. der Benutzerin gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Anmeldung (= Ausleihe der Medien)

- (1) Für die Benutzung der Medien aus den Beständen der Stadtbücherei Abensberg – im folgenden „Ausleihe“ genannt – müssen sich die Benutzerinnen und Benutzer über 18 Jahre persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung anmelden und die Jahresgebühr entrichten (gem. § 2 Gebührensatzung der Stadtbücherei Abensberg).
- (2) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein eigener Ausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Dienststellen, Institute, Firmen, Vereine und sonstige juristische Personen, die rechtsfähig sind und ihren Sitz im Gebiet der Stadt Abensberg haben, können zur Ausleihe zugelassen

werden, wenn sie die Zulassung schriftlich beantragen. Der Antrag ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit Dienst- oder Firmenstempel zu versehen. Die Stadtbücherei kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen.

- (4) Die Anmeldung erlischt bei Wegfall einer Anmeldevoraussetzung automatisch.
- (5) Änderungen der Anschrift, des Benutzernamens oder Veränderungen der in der EDV gespeicherten Daten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ähnlichem sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Büchereinutzerin / der Büchereinutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Leseausweis

- (1) Die Stadtbücherei stellt jedem zur Ausleihe zugelassenen Benutzer und jeder Benutzerin bei der Anmeldung einen Leseausweis aus.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und bei Abmeldung abzugeben.
- (3) Die Ausleihe von Medien ist ohne Ausnahme nur gegen Vorlage des gültigen Leseausweises möglich. Die Stadtbücherei ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Benutzer oder die Benutzerin dabei einen eigenen oder fremden Ausweis vorlegt. Im Zweifelsfall kann ein fremder oder gesperrter Ausweis eingezogen werden.
- (4) Der Leseausweis ist zum Schutz vor Missbrauch durch Unbefugte sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Die erste Ausstellung eines Leseausweises und der Ersatz für einen beschädigten oder verlorenen Ausweis werden mit einer Gebühr nach Gebührensatzung der Stadtbücherei Abensberg belegt.
- (6) Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadt und ist auf Verlangen sowie bei Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1, 2 oder 3 zurückzugeben.
- (7) Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer bzw. die Benutzerin bzw. sein / ihre gesetzlichen Vertreter/in haftet für alle Schäden durch Missbrauch dieses Ausweises, bis eine Verlustanzeige bei der Stadtbücherei eingegangen ist.

§ 6 Ausleihbedingungen

- (1) Der Benutzer bzw. die Benutzerin kann aus den zugänglich aufgestellten Medien seine Auswahl frei treffen. Einzelne Medien und Mediengruppen können jedoch von der Stadtbücherei zeitweise oder dauerhaft von der Ausleihe ausgenommen werden.
- (2) Die Zahl der gleichzeitig pro Leseausweis ausleihbaren Medien ist auf 8 Stück begrenzt. Das Personal der Stadtbücherei kann diese Anzahl jedoch generell und/oder für bestimmte Mediengruppen nochmals begrenzen. Diese Beschränkung kann im begründeten Einzelfall vom Personal der Stadtbücherei für einzelne Benutzerinnen und Benutzer weiter eingeschränkt oder erweitert werden.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Anzahl der Vormerkungen pro Benutzerin / Benutzer ist auf 4 Medien beschränkt.
- (4) Die Leihfrist für **Bücher** beträgt **4 Wochen**. Für **Zeitschriften, CD's, Hörbücher und DVD's** beträgt die Leihfrist **2 Wochen**.
- (5) Die Leihfrist kann für einzelne Medien und Mediengruppen von der Leitung der Stadtbücherei kürzer oder auf Antrag im begründeten Einzelfall auch länger vereinbart werden.
- (6) Die gesetzte Leihfrist kann auf Antrag **maximal zweimal** ab ursprünglichem Rückgabedatum **verlängert werden**, jedoch nur, wenn die Medien nicht für andere Benutzer vorgemerkt sind.
- (7) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (8) Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr nach der Gebührensatzung der Stadtbücherei Abensberg erhoben.
- (9) Ist ein Benutzer bzw. eine Benutzerin mit der Rückgabe der Medien im Verzug ist die Stadtbücherei berechtigt nach zwei Wochen an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadensersatz zu verlangen.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Schadenshaftung und –ersatz

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu verwahren und schonend zu gebrauchen.
- (2) Es ist nicht gestattet, ausgeliehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- (3) Schäden im Sinne dieser Satzung sind alle Veränderungen an Medien, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und genügend Sorgfalt nicht entstanden wären, insbesondere alle den natürlichen Verschleiß übersteigenden Verschmutzungen, Flecken, Knicke, Kratzer, Risse und Brüche, Anstreichungen, Eintragungen und Bemalungen am Medium und allen zugehörigen Teilen. Ferner gerissene, gewellte, verdrehte, fehlende oder lose Seiten, fehlende oder beschädigte Etiketten, Wasserschäden, Medienpaketen, Medienhüllen und - verpackungen.
- (4) Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat die auszuleihenden Medien auf etwa vorhandene Schäden hin zu prüfen und diese unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen.

- (5) Reparaturen an schadhafte Medien nimmt ohne Ausnahme die Stadtbücherei selbst vor. Eigene Reparaturversuche sind zu unterlassen.
- (6) Der Benutzer bzw. die Benutzerin haftet für Verlust von Medien der Stadtbücherei sowie für - insbesondere bei der Rückgabe festgestellte - Schäden an Medien der Stadtbücherei, die auf den auf seinen Namen lautenden Ausweis ausgeliehen wurden, auch ohne eigenes Verschulden.
- (7) Die Haftung für auszuleihende Medien beginnt bei der Ausleihe mit dem Zeitpunkt der Registrierung der Mediennummer als entliehen in den Unterlagen oder Datenverarbeitungsanlage der Stadtbücherei. Sie endet nicht mit der Bestätigung der Rückgabe durch das Büchereipersonal. Werden Schäden an Medien erst nach der Rückgabe festgestellt, kann die Stadtbücherei unter Maßgabe des Bestandsschutzes auch im Nachhinein Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (8) Für den schriftlichen Nachweis der Rückgabe genügen Benutzerkontoauszüge der Stadtbücherei. Im Zweifel gelten die Aufzeichnungen der Stadtbücherei.
- (9) Für Bagatellschäden kann ein angemessener Schadensersatz pauschal verlangt werden. Für verlorene oder untergegangene Medien sowie bei Schäden an Medien, die den weiteren Gebrauch in der Stadtbücherei unmöglich oder unzumutbar machen, kann auch bei nicht neuwertigen Exemplaren Schadensersatz bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten geltend gemacht werden. Die Stadtbücherei entscheidet, ob der Ersatz in Geld oder durch ein Ersatzexemplar desselben oder eines anderen vergleichbaren Titels zu erfolgen hat, und ob die Stadtbücherei oder der Benutzer bzw. die Benutzerin die Wiederbeschaffung vornehmen wird. Für das ausleihfertige Herrichten der Ersatzexemplare (Einband, Etikettierung, Katalogisierung) kann Schadensersatz pauschal verlangt werden.
- (10) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch digitale Medien an Dateien oder Datenträgern, durch audiovisuelle Medien an Abspielgeräten etc. entstehen.
- (11) Die Stadt Abensberg/Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Insbesondere ist die Stadt Abensberg/ Stadtbücherei nicht verantwortlich für
- a) die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden;
 - b) die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust oder Beschädigung gespeicherter Daten. Sie übernimmt zudem keine Haftung für online-Aktivitäten, bei denen finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Stadt Abensberg / Stadtbücherei nicht.
- (12) Für Gegenstände des Benutzers bzw. der Benutzerin, die in der Stadtbücherei vergessen werden oder abhanden kommen, kann von Seiten der Stadtbücherei keine Haftung übernommen werden.

§ 8 Onleihe

- (1) Mit der Anmeldung bei der Stadtbücherei Abensberg erhält die Benutzerin / der Benutzer einen Zugang für die Onleihe LEO-SUED.
- (2) Die Kosten für die Onleihe von LEO-SUED ist in der Jahresgebühr enthalten.

§ 9 Ausschluss

- (1) Bis zur Rückgabe überfälliger Medien oder Bezahlung fälliger Gebühren oder Schadensersatzforderungen kann der Benutzer bzw. die Benutzerin von der Stadtbücherei Abensberg ohne vorhergehende Benachrichtigung von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Stadt zeitweise, in schweren Fällen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Näheres ist der Stadtbücherei-Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu einem Betrag von 2500.- Euro belegt werden, wer vorsätzlich beim Verlassen der Stadtbücherei Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek unverbucht mit sich führt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenregelung für die Stadtbücherei Abensberg vom 01.01.2015 samt ihren Änderungen, außer Kraft.

Abensberg, 25.06.2021
STADT ABENSBERG



Dr. Resch
Zweiter Bürgermeister